

Allgemeinverfügung

Aufgrund § 8 Abs. 1 i. V. mit § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.11.2017 (GBl. S. 631) wird von der Gemeinde Pfaffenhofen folgende Verfügung erlassen:

§ 1

In der Gemeinde Pfaffenhofen dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 03.05.2026, anlässlich des Festes „Pfaffenhofener Frühling“ des Gewerbevereins in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Voraussetzung für die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags nach Abs. 1 ist, dass die Veranstaltung „Pfaffenhofener Frühling“ am 03.05.2026 als Veranstaltung im Sinne des § 8 LadÖG durchgeführt wird.

§ 2

Die Vorschriften des § 12 LadÖG über den besonderen Arbeitnehmerschutz sind zu beachten. Zuwiderhandlungen stellen, soweit sie nicht nach § 16 des Gesetzes Straftaten sind, Ordnungswidrigkeiten dar.

§ 3

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 41 LVwVfG als bekannt gegeben.

Pfaffenhofen, 10.02.2026

gez. Carmen Kieninger
Bürgermeisterin

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bürgermeisteramt, Rodbachstr. 15, 74397 Pfaffenhofen Widerspruch erhoben werden.